

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/11/19 95/12/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1997

## Index

L40019 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Wien

L40209 Sicherheitspolizei Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

BDG 1979 §10 Abs1 Z4;

BDG 1979 §43 Abs2;

LSicherheitsG Wr 1993 §1 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Liegt eine Vorfragesituation iSd § 38 AVG vor, kann die Dienstbehörde das Kündigungsverfahren unterbrechen und den Ausgang des strafgerichtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen oder disziplinarbehördlichen Verfahrens abwarten. Die Dienstbehörde ist allerdings nicht verpflichtet, ihr Kündigungsverfahren auszusetzen. Macht sie von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch oder sind die Voraussetzungen dafür nach § 38 AVG mangels Anhängigkeit eines entsprechenden strafgerichtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen oder disziplinarbehördlichen Verfahrens nicht gegeben, dann hat die Dienstbehörde im Kündigungsverfahren in einem unter Beiziehung des betroffenen Beamten durchgeführten Ermittlungsverfahren vor Ausspruch der Kündigung das Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens selbst zu beurteilen (Hinweis E 18.3.1992, 89/12/0172) (hier:

Bindungswirkung eines rechtskräftigen Straferkenntnis wegen Verletzung des öff Anstandes gem § 1 Abs 1 Z 1 Wr LSicherheitsG 1993 wegen Onanierens in einer Telefonzelle für die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung des provisorischen Beamtendienstverhältnisses).

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995120209.X02

## Im RIS seit

30.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)